

Infoblatt

## **Arbeitsrechtliche Situation: Fernbleiben der Eltern von der Arbeit zum Schutz eines chronisch kranken Kindes**

---

Mit diesem Infoblatt klären wir über die Rechte von Arbeitnehmenden auf, die zum Schutz ihres chronisch kranken Kindes von der Arbeit fernbleiben möchten:

Der Bundesrat hat für besonders gefährdete Arbeitnehmende die Arbeit von zu Hause aus oder - falls eine Arbeit von zu Hause aus nicht möglich ist - die Einhaltung der empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen (Hände waschen, Abstand halten) am Arbeitsplatz erlassen. Arbeitgebende sind verpflichtet, die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen. Können diese genannten Vorgaben nicht erfüllt werden, müssen Arbeitgebende die besonders gefährdete Person unter beschränkter Lohnfortzahlung beurlauben.

Es gibt keinen Erlass bezüglich Arbeitnehmender, die zum Schutz von besonders gefährdeten Angehörigen, die im selben Haushalt leben, von der Arbeit fernbleiben möchten/sollten.

Grundsätzlich gilt daher keine Lohnfortzahlungspflicht, wenn Arbeitnehmende zum vorsorglichen Schutz ihres Kindes nicht zu Arbeit gehen. Ein Arztzeugnis, das die Krankheit Ihres Kindes bestätigt, berechtigt Sie nicht zum Fernbleiben von der Arbeit.

Für alle anderen (nicht gefährdeten) Arbeitnehmenden gilt: Das Epidemiegesetz verpflichtet im Falle einer besonderen oder ausserordentlichen Lage Betriebe zu einem aktiven Beitrag zur Eindämmung der Epidemie. Diese Massnahmen gehen über die nach dem Arbeitsgesetz und Art. 328 OR ohnehin bestehenden Verpflichtungen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden hinaus. Die Arbeitgebenden müssen die von den Gesundheitsbehörden verordneten Massnahmen durchführen.

Sollten Arbeitgebende die vorgeschriebenen Hygiene- und Schutzmassnahmen nicht gewährleisten oder gar verweigern, wäre ein Fernbleiben begründet und eine Lohnfortzahlungspflicht wäre gewährleistet.

Wir empfehlen daher folgendes Vorgehen:

- Kontaktieren Sie die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, um das Infektionsrisiko Ihres Kindes im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsbereich zu besprechen.
- Informieren Sie Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber über die allfälligen Risiken ihres Kindes.
- Suchen Sie gemeinsam mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber nach einer Lösung, die Ihnen den grösstmöglichen Schutz vor einer Ansteckung bietet (Home-Office, genügend Abstand zu anderen Mitarbeitenden oder Kundinnen und Kunden, Möglichkeit, den Arbeitsweg nicht mit den ÖV zurückzulegen etc.)

**Die aktuelle Situation ist aussergewöhnlich. Deshalb ist es unumgänglich, dass Arbeitnehmende und Arbeitgebende gemeinsam auch kreativ nach guten Lösungen suchen.**

Bei Abwesenheiten aufgrund akuter Krankheit oder Hospitalisation Ihres Kindes gelten weitere gesetzliche Bestimmungen. Die Sozialberatung berät Sie gerne, wenn Sie Fragen zu dieser Situation haben.

Kontaktieren Sie uns unter 044 266 81 28 oder [sozialberatung@kispi.uzh.ch](mailto:sozialberatung@kispi.uzh.ch)